



Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern

Stand 19.06.2026

Herausgeber: Baustoff Recycling Bayern e.V., Löwenstr. 2, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



Vorbemerkung

Die gesetzlichen Vorgaben (Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) und weitere Anforderungen – unter anderem das vom bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) am 11.09.2025 veröffentlichte UMS (Aktenzeichen 77c-U8754.0-2024/4-3), der vom bayerischen Ladesamtes für Umwelt (LfU) veröffentlichten FAQ (https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_asbest/index.htm), der "Untersuchungs- und Analysestrategien für asbestverdächtige Materialien und Abfälle" der LAGA sowie der LAGA Mitteilung M23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (veröffentlicht Mai 2023) - sollen verhindern, dass asbestbelastete Bauabfälle unentdeckt in die Verwertung gelangen (z.B. Recycling, Verfüllung). Dies gilt sowohl für große Abbruchmaßnahmen als auch für kleine Baustellen, bei denen diese Abfälle in kleinen Mengen anfallen, aber insgesamt große Abfallmengen erzeugen.

Grundsätzlich gilt:

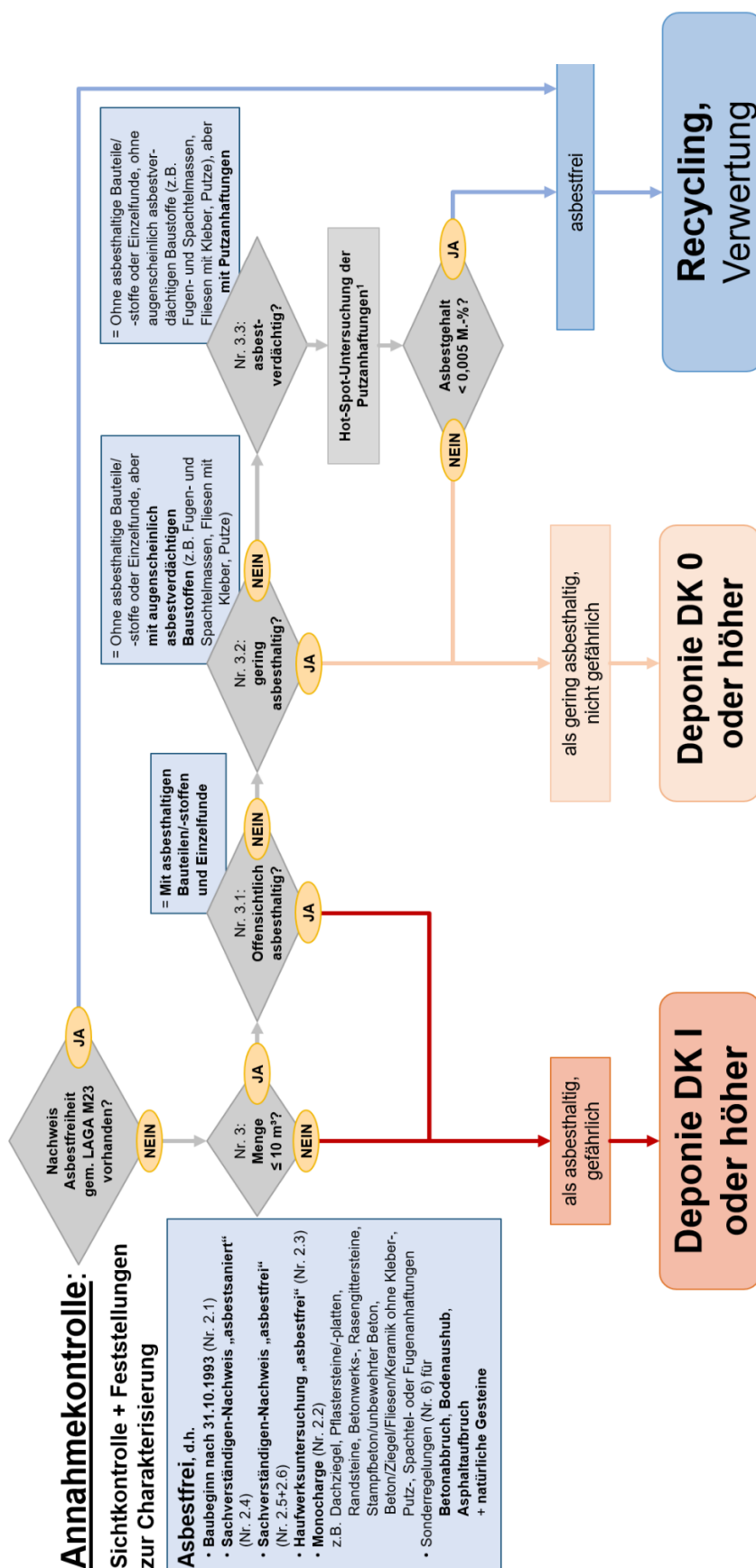
- **Asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle sind auf einer Deponie zu beseitigen.**
- **Nur nachweislich asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle dürfen wiederverwendet, recycelt oder verwertet werden.**

Inhalt

0. Ablaufschema: Anlagen-Input Stoffstrom Bauschutt
1. Annahmekontrolle
2. Asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle (Nachweis der Asbestfreiheit)
3. Umgang mit Kleinmengen (max. 10 m³ pro Baumaßnahme)
 - 3.1. Asbesthaltige Kleinmengen
 - 3.2. Gering asbesthaltige Kleinmengen
 - 3.3. Asbestverdächtige Kleinmengen
4. Arbeits- und gesundheitsschutzrechtliche Maßnahmen gem. TRGS 519
5. Transport
 - 5.1. Asbesthaltige Abfälle
 - 5.2. Gering asbesthaltige Abfälle
6. Sonderfälle
 - 6.1. Asphaltaufbruch
 - 6.2. Asbesthaltige natürliche mineralische Rohstoffe/Baustoffe
 - 6.3. Asbestkontaminiertes Bodenmaterial
 - 6.4. Betonabbruch (bewehrt)

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern

0. Ablaufschema: Anlagen-Input Stoffstrom Bauschutt



¹ bei Bauteilen/-stoffen mit Putzanhaftungen (z.B. Mauerwerk): Die Hot-Spot-Probenahme kann von einem sachkundigen Probennehmer durchgeführt werden, wenn eine Einweisung durch die Untersuchungsstelle (fachkundige Person) erfolgt ist und ein Fachkundiger die ordnungsgemäße Probenahme bestätigt. Die Bildung einer Mischprobe aus den angelieferten Einzelchargen ist möglich (Nr. 3.3)

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



1. Annahmekontrolle

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage oder eines Zwischenlagers muss durch die **Annahmekontrolle** sicherstellen, dass nur nachweislich asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder einer sonstigen Verwertung (z.B. Verfüllung) zugeführt werden.

Im Rahmen der Annahmekontrolle hat der Betreiber eine Sichtkontrolle beim Anliefern und beim Entladen durchzuführen. Die Transportbehälter (z.B. Container) sind für die Sichtprüfung behutsam zu entleeren.

Die Charakterisierung der angelieferten Bau- und Abbruchabfälle hat zwingend

- für **Bauschutt**, der aus Baumaßnahmen an Bauwerken stammt, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde, den Nachweis der Asbestfreiheit zu umfassen,
- für **Bodenmaterial**, das bei Baumaßnahmen (z.B. die Herstellung einer Baugrube) mit unsachgemäßer Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle, bei der Asbestsanierung von Grundstücken (z. B. infolge illegaler Ablagerung, ungeordnetem Rückbau oder Havarie) oder im Rahmen einer Altlastensanierung zur Entsorgung angefallen ist, den Nachweis der Asbestfreiheit zu umfassen,
- für **natürliche Gesteinsmaterialien**, die geogen mit Asbest belastet sein können, den Nachweis eines Asbestgehalts von < 0,1 M.-% zu umfassen.

Der Nachweis der Asbestfreiheit bzw. des Asbestgehaltes ist vom Abfallerzeuger oder -besitzer der angelieferten mineralischen Bau- und Abbruchabfälle gegenüber dem Anlagenbetreiber bei der Anlieferung zu erbringen.

Die Annahme der Abfälle ist entsprechend § 3 ErsatzbaustoffV ergänzt um die Feststellungen zur Asbestbelastung gemäß LAGA M23 Ziffer 6.3.1 (siehe Anlage 1 Muster Annahmeschein und Verantwortliche Erklärung) unverzüglich zu dokumentieren.

Die Annahme darf nur durch sachkundiges Personal durchgeführt werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und dann mindestens einmal jährlich mündlich arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation der Unterweisung muss mindestens bis zur nächsten Unterweisung aufbewahrt werden.

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



2. Asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle (Nachweis der Asbestfreiheit)

Von einer **Asbestfreiheit** der angelieferten Bau- und Abbruchabfälle ist auszugehen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass

- 2.1. der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem Bauwerk angefallen ist, mit dessen **Errichtung nach dem 31.10.1993** begonnen wurde (Plausibilitätsprüfung durch das Annahmepersonal) oder
- 2.2. es sich um eine **Monocharge** von mineralischen Abfällen handelt, die unabhängig vom Baubeginn aufgrund ihrer Herkunft und Beschaffenheit keine Asbestkontaminationen erwarten lassen wie z.B. Dachziegel, Pflastersteine/-platten, Randsteine, Betonwerks-, Rasengittersteine, Stampfbeton/unbewehrter Beton, unverputztes Mauerwerk/Ziegelbruch, unverputzte Kalksandsteine, Kies, Asphaltaufruch¹ (-> eine gutachterliche Freigabe oder Feststellung des Beurteilungswertes < 0,010 M.-% ist nicht erforderlich!) oder
- 2.3. durch eine **Haufwerksuntersuchung** (Sichtprüfung gem. VDI 3876, Beprobung gem. LAGA PN98/DIN 19698-1, Untersuchung gem. VDI 3876) die Asbestfreiheit (Beurteilungswert < 0,010 M.-%) der Abfälle nachgewiesen wurde² (Nachweis durch qualifizierte Person/Sachverständigen³) oder
- 2.4. der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem **bereits in der Vergangenheit asbestsanierten Bauwerk** angefallen ist, **kein weiterer Asbestverdacht** besteht und die Belastbarkeit der erfolgten Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik (VDI 6202 Blatt 3) positiv beurteilt wurde (Nachweis durch qualifizierte Person/Sachverständigen^{3, 4}) oder
- 2.5. **vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Blatt 3 erfolgt ist und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund stammt oder asbesthaltige Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden sind** (Nachweis durch qualifizierte Person/Sachverständigen^{3, 5}) oder
- 2.6. **vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Blatt 3 erfolgt ist, asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe enthält** (Nachweis durch qualifizierte Person/Sachverständigen³).

¹ Ausgenommen aus Bereichen, in denen Asbest zur Verbesserung der technischen Eigenschaften des Asphalts zugesetzt wurde (z.B. in stark beanspruchten Kreuzungsbereichen, die vor dem 31.10.1993 gebaut wurden)

² Für Ziffer 2.3 sind die Prüfberichte und Probenahmeprotokolle der Untersuchungsstelle beizufügen.

³ Für Ziffer 2.4 bis 2.6 ist der Nachweis eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit den Bestellungsgebieten „Asbest“, „Asbestrevision“, „Asbestsanierung“, „Asbestschäden“, „Schadstoffe in Gebäuden“, „Schadstoffe in baulichen und technischen Anlagen“ (IHK-Sachverständigenverzeichnis: <https://svv.ihk.de/svw-suche/4931566/suche-extern>) oder einer qualifizierten Person im Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (VDI-Wissensforum: Liste der VDI-Sachverständigen <https://www.vdi-wissensforum.de/vdi-personenzertifizierungen/sachverstaendiger-asbest/zertifizierte-experten>) inkl. Kontaktdaten sowie Datum, Aktenzeichen und Bezeichnung des Gutachtens ist vorzulegen.

⁴ Für Ziffer 2.4 ist die Vorlage von Arbeitsbelegen oder Rechnungen zu im Rahmen einer Asbestsanierung durchgeführten Tätigkeiten nicht ausreichend.

⁵ Für Ziffer 2.5 gilt davon abweichend, dass bei Kleinmengen (max. 10 m³ pro Baumaßnahme) der Nachweis der Asbestfreiheit über Hot-Spot-Beprobungen, die durch sachkundiges Personal des ausführenden Unternehmens durchgeführt wurden, nachgewiesen wird/werden kann. Der sachkundige Probenehmer muss durch die Untersuchungsstelle (fachkundige Person) eingewiesen worden sein. Die Untersuchungsstelle muss die ordnungsgemäße Probenahme bestätigen.

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



3. Umgang mit Kleinmengen (max. 10 m³ pro Baumaßnahme)

Kleinmengen, für die kein Nachweis der Asbestfreiheit gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 geführt werden kann, können als „asbesthaltig“, „gering asbesthaltig“ und „asbestverdächtig“ eingestuft werden. Mit diesen Kleinmengen ist wie folgt umzugehen:

Bei der Annahme von asbestverdächtigen Kleinmengen ist eine Annahmekontrolle gemäß Ziffer 1 durchzuführen und zu dokumentieren.

3.1. Asbesthaltige Kleinmengen

Kleinmengen mit offensichtlich asbesthaltigen Bauteilen/-stoffen⁶ sind getrennt von anderen Abfällen (keine Vermischung) in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln und zu lagern.

Handelt es sich bei den offensichtlich asbesthaltigen Bauteilen/-stoffen in den angelieferten Kleinmengen um sogenannte **Einzelfunde**, können diese aussortiert werden (-> **Entfrachtung**). Wichtig ist dabei, dass alle asbesthaltigen Bauteile/-stoffe vollständig aus der Charge entfernt werden. Aussortierte Einzelfunde sind ebenfalls in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln und zu lagern. Der nach Entfrachtung verbleibende Rest kann entweder als gering asbesthaltig (Ziffer 3.2) oder asbestverdächtig (Ziffer 3.3) Kleinmenge angesehen werden.

Einzelfunde sind asbesthaltige Bauteile/-baustoffe, die nicht auf einen unsachgemäßen Rückbau oder eine Vermischung von Boden oder Bauschutt mit asbesthaltigen Materialien schließen lassen (z.B. einzelne Scherben aus Asbestzement in Auffüllungen). Diese Einzelfunde sind nicht einstufrrelevant, müssen aber bei der Annahme entsprechend dokumentiert werden (z. B. „enthält vereinzelt Asbestscherben“).

Die Lagerdauer ist zu minimieren.

Einstufung als asbesthaltiger gefährlicher Abfall zur Beseitigung

Kleinmengen mit offensichtlich asbesthaltigen Bauteilen/-stoffen sowie aussortierte Einzelfunde sind als asbesthaltige gefährliche Abfälle zu beseitigen (Abfallschlüssel AVV 17 01 06* gemischt anfallende Bau- und Abbruchabfälle oder AVV 17 06 05*asbesthaltige Baustoffe). Die Andienungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu beachten.

Anzeige nach § 15 BImSchG.

Das Entnehmen von Einzelfunden ist nicht genehmigungspflichtig. Die Zwischenlagerung erfordert abhängig von der zu lagernden Abfallmenge einer Zulassung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder nach dem Baurecht. Bei bestehenden Anlagen und Zwischenlagern ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend. Nur bei maßgeblichen Veränderungen im Anlagenbetrieb (z.B. bzgl. Lagermengen, der Lagerflächen, der Ablauforganisation) ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde zu klären, ob ein Änderungsantrag nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

⁶ Asbesthaltige Bauteile/-stoffe, deren vorherige Abtrennung grundsätzlich technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist; z.B. Asbestzementzeugnisse (Fassaden- und Dachplatten, Rohre, Schächte), Magnesitestrich, Steinholzestrich, Spritzasbest, Asbestpappen in Estrichen, Dachbahnen (Dachpappen), Abdichtungsbahnen

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



Anzeige nach TRGS 519 für Tätigkeiten mit Asbest.

Die Zwischenlagerung ist als Tätigkeit mit Asbest bei der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsicht) gem. GefStoffV/TRGS 519 anzuzeigen. Da beim Umgang mit oben beschriebenen asbesthaltigen Bauteilen/-stoffen ein Faserexpositionsrisiko besteht, sind in der Regel arbeits- und gesundheitschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

3.2. Gering asbesthaltige Kleinmengen

Kleinmengen ohne offensichtlich asbesthaltige Bauteile/-stoffe, gegebenenfalls nach einer Entfrachtung von Einzelfunden (s.o. Ziffer 3.1), **jedoch mit augenscheinlich asbestverdächtigen technischen Produkten** (z.B. Fugen-/Spachtelmassen, Fliesen mit Kleber, Putzen)⁷ können für die weitere Entsorgung gemeinsam gesammelt und gelagert werden.

Diese Kleinmengen sind getrennt von anderen Abfällen (keine Vermischung) in geeigneten und gekennzeichneten Behältern (Containern) oder Schüttgutboxen (**Sammelhalde, max. 300 m³**) zu lagern, so dass keine Asbestfasern freigesetzt werden können. Die Lagerung kann als lose Schüttung angefeuchtet und/oder mit Abdeckung erfolgen.

Einstufung als gering asbesthaltiger nicht gefährlicher Abfall zur Beseitigung

Die so gesammelten Abfälle können ohne weitere Betrachtung und Asbestanalytik als „gering asbesthaltig“ nicht gefährliche Abfälle eingestuft werden und sind dann grundsätzlich mit dem passenden Abfallschlüssel aus Kapitel 17 der AVV und dem Zusatz „gering asbesthaltig“ auf einer Deponie zu entsorgen. Gegebenenfalls kann auf Grund § 8 Abs. 2 Nr. 1 DepV auch auf die weitere Analytik gem. Anhang 3 Tabelle 2 DepV verzichtet werden, soweit Art, Zusammensetzung sowie Herkunft der Abfälle bekannt sind, die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt und die Zuordnungswerte der geplanten Deponieklasse eingehalten werden.

Entladen, Befüllen, Aufhalden und Verladen

Beim Entladen, Befüllen, Aufhalden und Verladen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. kontrolliertes Entladen und Schütten, minimierte Abwurfhöhen, kleinteiliges Umschichten, Staubbinder-schlagung) sicherzustellen, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Anzeige nach § 15 BImSchG

Die Zwischenlagerung erfordert abhängig von der zu lagernden Abfallmenge einer Zulassung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder nach dem Baurecht. Bei bestehenden Anlagen und Zwischenlagern ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend. Nur bei maßgeblichen Veränderungen im Anlagenbetrieb (z.B. bzgl. Lagermengen, der Lagerflächen, der Ablauforganisation) ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde zu klären, ob ein Änderungsantrag nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Anzeige nach TRGS 519 für Tätigkeiten mit Asbest

Die Zwischenlagerung ist als Tätigkeit mit Asbest bei der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsicht) gem. GefStoffV/TRGS 519 anzuzeigen. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der zuständigen Behörde weitere arbeits- und gesundheitsschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

⁷ s.a. Bestimmungsblätter über mögliche asbesthaltige technische Produkte aus dem Bau- und Abbruchbereich, enthalten beispielsweise in der LAGA-Veröffentlichung „Untersuchungs- und Analysestrategien für asbestverdächtige Materialien und Abfälle“.

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



3.3. Asbestverdächtige Kleinmengen

Kleinmengen ohne offensichtlich asbesthaltige Bauteile/-stoffe, gegebenenfalls nach einer Entfrachtung von Einzelfunden (s.o. Ziffer 3.1), ohne augenscheinlich asbestverdächtige technische Produkte (z.B. Fugen-/Spachtelmassen, Fliesen mit Kleber, Putzen)⁷, aber mit Putzanhaftungen (z.B. am Mauerwerk) können für die weitere Entsorgung gemeinsam gesammelt und gelagert werden.

Diese Kleinmengen sind getrennt von anderen Abfällen (keine Vermischung) in geeigneten und gekennzeichneten Behältern (Containern) oder Schüttgutboxen (**Sammelhalde, max. 300 m³**) zu lagern, so dass keine Asbestfasern freigesetzt werden können. Die Lagerung kann als lose Schüttung angefeuchtet und/oder mit Abdeckung erfolgen.

Entladen, Befüllen, Aufhalden und Verladen.

Beim Entladen, Befüllen, Aufhalden und Verladen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. kontrolliertes Entladen und Schütten, minimierte Abwurfhöhen, kleinteiliges Umschichten, Staubbeseitigung) sicherzustellen, dass eine Freisetzung von Asbest oder asbesthaltigen Stäuben vermieden wird.

Hot-Spot-Beprobung.

Die Putzanhaftungen sind chargenweise als Hot-Spots zu beproben. Die Bildung einer Mischprobe aus den einzelnen Chargen ist möglich. Die Probenahme und Untersuchung der Proben hat nach der PN 98 und der VDI 3866 Blatt 5 zu erfolgen. Die Bestimmung des Entsorgungswegs durch die Beprobung des Hot-Spot (Putzanhaftungen) ist dabei ausreichend, da nicht davon auszugehen ist, dass das Mauerwerk eine Asbestbelastung aufweist.

Die Hot-Spot-Probenahme kann durch einen sachkundigen Probenehmer erfolgen, wenn eine Einweisung durch die Untersuchungsstelle (fachkundige Person) erfolgt ist und ein Fachkundiger die ordnungsgemäße Probenahme bestätigt.

a) **Positiver Hot-Spot-Befund - Einstufung als gering asbesthaltiger nicht gefährlicher Abfall zur Beseitigung.**

Bei positiven Hot-Spot-Befund ($\geq 0,005$ M.-% und $< 0,1$ M.-% Asbestgehalt) können die gesammelten Abfälle ohne weitere Betrachtung und Analytik auf Asbest als gering asbesthaltiger nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden und sind dann grundsätzlich mit dem passenden Abfallschlüssel aus Kapitel 17 der AVV und dem Zusatz „gering asbesthaltig“ auf einer Deponie zu entsorgen. Gegebenenfalls kann auf Grund § 8 Abs. 2 Nr. 1 DepV) auf die weitere Analytik gem. Anhang 3 Tabelle 2 DepV verzichtet werden, soweit Art, Zusammensetzung sowie Herkunft der Abfälle bekannt sind, die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt und die Zuordnungswerte der geplanten Deponieklasse eingehalten werden.

b) **Negativer Hot-Spot-Befund – Einstufung als asbestfrei zur Verwertung**

Bei negativen Hot-Spot-Befund ($< 0,005$ M.-% Asbestgehalt) ist die Sammelhalde als asbestfrei einzustufen. Eine zusätzliche Beprobung der Sammelhalde ist nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass Asbest so weit wie möglich durch die vorhergehende Erkundung und Entfrachtung ausgeschleust wurde (-> Nachweis der Asbestfreiheit). **Eine Verwertung (z.B. Recycling) des Materials ist damit möglich.**

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



Anzeige nach § 15 BImSchG.

Die Zwischenlagerung erfordert abhängig von der zu lagernden Abfallmenge einer Zulassung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder nach dem Baurecht. Bei bestehenden Anlagen und Lägern ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend. Nur bei maßgeblichen Veränderungen im Anlagenbetrieb (z.B. bzgl. Lagermengen, der Lagerflächen, der Ablauforganisation) ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde zu klären, ob ein Änderungsantrag nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Anzeige nach TRGS 519 für Tätigkeiten mit Asbest.

Die Zwischenlagerung und Entfrachtung sind als Tätigkeiten mit Asbest bei der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsicht) gem. GefStoffV/TRGS 519 anzuzeigen. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der zuständigen Behörde weitere arbeits- und gesundheitsschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

4. Arbeits- und gesundheitsschutzrechtliche Maßnahmen gem. TRGS 519

Der Arbeitgeber hat eine sachkundige verantwortliche Person (TRGS 519 Nr. 5.1) zu benennen. Für Tätigkeiten mit niedrigem Expositionsrisiko ist mindestens die Sachkunde nach Anlage 4 TRGS 519 (Grundkenntnisse Asbest gem. TRGS 519 Anlage 10 und Modul 2+4)⁸ erforderlich.

Zudem hat der Arbeitgeber vor Aufnahme der Arbeiten mindestens eine zuverlässige aufsichtführende Person (TRGS Nr. 5.2) zu benennen. Für Tätigkeiten mit niedrigen Expositionsrisiko ist mindestens die Sachkunde nach Anlage 4 TRGS 519 (Grundkenntnisse Asbest gem. TRGS 519 Anlage 10 und Modul 2)⁹ erforderlich. Bei der Durchführung der Arbeiten muss mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person als Aufsichtsführender anwesend sein. Diese Person muss mit den Arbeiten, den dabei auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sein.

Die Tätigkeiten mit Asbest dürfen nur durch sachkundiges Personal (mind. Grundkenntnisse Asbest gem. TRGS 519 Anlage 10) durchgeführt werden. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeiten und dann mindestens einmal jährlich mündlich zu unterweisen ist. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation der Unterweisung muss mindestens bis zur nächsten Unterweisung aufbewahrt werden. Die Unterweisung hat unter Berücksichtigung der vom Arbeitgeber zu erstellenden, arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung und schriftlichen Betriebsanweisung zu erfolgen.

Die betroffenen Arbeitsbereiche sind zu kennzeichnen und Verhaltenshinweise sichtbar anzubringen.

Zum Schutz von Mensch und Umwelt sind alle einschlägigen arbeitsschutz-, gefahrgut- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

⁸ Bekanntmachung des BMAS vom 17.6.2025 - IIIb3- 35125 zum vorgesehenen „Modularen Qualifikationssystem“ für die TRGS 519; www.baua.de

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



5. Transport

5.1. **Asbesthaltige Abfälle.**

Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gem. GefStoffV und TRGS 201 gekennzeichneten Behältern zu transportieren und das Führen von abfallrechtlichen Nachweisen durch das KrWG (obligatorisch nach NachwV) ist erforderlich.

5.2. **Gering asbesthaltige Abfälle.**

Bei gering asbesthaltigen Abfällen kann der Transport als lose Schüttung angefeuchtet und mit Abdeckung erfolgen. Das Befüllen bzw. Beladen von geeigneten Transportmitteln (z.B. Container, LKW) muss behutsam erfolgen.

6. Sonderfälle

6.1. Asphaltaufbruch

Asphaltaufbruch stellt, ungeachtet des möglichen Vorkommens natürlich asbesthaltiger Gesteinskörnungen darin, in der Regel ebenfalls eine Monocharge dar, sofern er nicht aus Bereichen stammt, in denen Asbest zur Verbesserung der technischen Eigenschaften zugesetzt wurde (wie z. B. in stark beanspruchten Kreuzungsbereichen, die vor dem 31.10.1993 gebaut wurden).

6.2. Asbesthaltige natürliche mineralische Rohstoffe/Baustoffe

Die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung von natürlich vorkommenden asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen mit einem Asbestgehalt < 0,1 M.-% ist möglich. Folgende Gesteine gelten als potenziell asbesthaltig:

- Ultrabasite/Peridotite (z.B. Dunit, Lherzolithe, Harzburgit),
- Basische Effusiva (z.B. Basalt, Spilit, Basanit, Tephrit, Phonolit),
- Basische Intrusiva (z. B. Gabbro, Norit, Diabas),
- Metamorphe und metasomatisch überprägte Gesteine (z.B. metasomatische Talkvorkommen, Grünschiefer, Chlorit- und Amphibolschiefer/-fels (Bsp.: Nephrit), Serpentin, Amphibolit).

Es sind Informationen darüber einzuholen, ob im angelieferten Material Asbest nachgewiesen wurde oder ob das Material aus einem Gestein besteht, das als potenziell asbesthaltig zu betrachten ist. Gegebenenfalls ist der Asbestgehalt gemäß TRGS 517 Nr. 3.2.2 zu bestimmen. Liegen keine Informationen oder Messergebnisse vor, ist so vorzugehen, als ob im angelieferten Material Asbest nachgewiesen wurde.

Die Anforderungen der TRGS 517 sind zu beachten.

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



6.3. Asbestkontaminiertes Bodenmaterial

Durch eine unsachgemäße Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen kann mit Asbest kontaminiertes Bodenmaterial bei Baumaßnahmen (z. B. bei Errichtung einer Baugrube), bei der Asbestsanierung von Grundstücken (z. B. infolge illegaler Ablagerung, ungeordnetem Rückbau oder Havarie) oder im Rahmen einer Altlastensanierung zur Entsorgung anfallen. Bei Verdacht auf eine Asbestverunreinigung/-belastung ist eine Untersuchung auf Asbest durchzuführen. Nur nachweislich asbestfreies Bodenmaterial darf verwertet (Wiederverwendung, Recycling, Verfüllung) werden. Asbesthaltige Bodenmaterialien müssen auf einer Deponie beseitigt werden.

6.4. Betonabbruch (bewehrt)

Bei Betonabbruch, der aus Baumaßnahmen an Bauwerken stammt, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit auf Grund einer bereits erfolgten Asbestsanierung vorliegt, kann das Vorhandensein asbesthaltiger Kleinteile (z.B. Abstandshalter, Schalungs- oder Spannhülsen, Mauerstärken) nicht ausgeschlossen werden. Ein selektiver Ausbau dieser asbesthaltigen Kleinteile beim Rückbau der Bauwerke ist oft technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar.

Bei Vorhandensein asbesthaltiger Kleinteile ist von einem Asbestgehalt $< 0,1 \text{ M.-%}$ auszugehen, denn für diese Abfälle liegen Erkenntnisse aus der Praxis vor, dass der Asbestgehalt aufgrund der Abstandshalter im Betonbruch maximal $0,05 \text{ M.-%}$ beträgt.

Der anfallende Betonbruch kann deshalb ohne weitere Betrachtung und Asbestanalytik als gering asbesthaltiger nicht gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel AVV 17 01 01 mit dem Zusatz „gering asbesthaltig“) auf Deponien beseitigt werden.

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern

Anlage 1 Muster Annahmeschein

LOGO	Name und Anschrift des Anlagenbetreibers sowie der Aufbereitungsanlage
------	---

Anlieferer : _____ (Sammeln/Beförderer) Anschrift : _____ Fahrer/-in : _____ Fahrzeug-Kennz.: _____ Kunde : _____ (Verantwortlicher Abfallerzeuger) Anschrift : _____ Baustelle : _____ (Bezeichnung, PLZ Ort/Gemarkung, Straße Nr./Flur-Nr.) Herkunft : ☐ unbebaut/unbefestigt ☐ Wohnbebauung ☐ Forst-/Landwirtschaft ☐ Sonderkultur: _____ (z.B. Hopfen-, Weinanbau) ☐ Gewerbe/Industrie _____ (Art des Betriebes) ☐ Straßen- und Wegebau, sonstige Verkehrsflächen Baubeginn : ☐ nach dem 31.10.1993 ☐ vor dem 31.10.1993 und ☐ Kleinmenge max. 10 m³ ☐ Menge > 10 m³ -> Verantwortlicher Erklärung (VE-Nr. _____) Monocharge : ☐ Ja ☐ Nein (aufgrund der Beschaffenheit der Abfälle besteht kein Asbestverdacht, unabhängig vom Baubeginn) Selektiver Rückbau : ☐ Ja ☐ Nein (Getrennthaltungspflicht gem. KrWGB/GewAbf, Ersatzbaustoff beachten) Vorerkundung : Ergebnisse wurden vorgelegt ☐ Ja ☐ Nein Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß § 3 Abs. 1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß § 26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Art und Beschaffenheit des angelieferten Abfalls: Zusammensetzung : _____ Verschmutzung ☐ ohne ☐ gering/☐ stark mit _____ Konsistenz ☐ fest ☐ breiig/schlammig Farbe ☐ ohne ☐ _____ Geruch ☐ ohne ☐ _____ Art/Bauelement : _____ ☐ Betonwand/-bauteile ☐ Mauerwerk/Mauersteine ☐ Fliesen und Keramik ☐ Pflasterstein/-platten ☐ Rand-, Rasengittersteine ☐ Dachziegel ☐ Sonstiges: _____ Bemerkungen: ☐ unbewehrt (Stapfbeton) ☐ bewehrt mit Putzanhaftungen ☐ Ja ☐ Nein mit Kleber/Fugenmasse ☐ Ja ☐ Nein mit Spachtelmassen ☐ Ja ☐ Nein mit Anstrich ☐ Ja ☐ Nein ☐ mit asbesthaltigen Bauteilen/-stoffen	Annahmeschein Nr. _____ Datum: ____/____/____ Abfalldeklaration: Bezeichnung: _____ AVV-Schlüssel: _____ ☐ Asbestfrei ☐ Asbestverdächtig ☐ Gering asbesthaltig ☐ Asbesthaltig Zuordnung/Materialklasse: _____ Menge: _____ m³/to (Wiegeschein Nr.: _____) Verbleib der Abfälle: ☐ Recycling ☐ Zwischenlager Hiermit bestätigen wir, dass die von uns übernommenen getrennt als auch gemischt erfassten mineralischen Abfälle (AVV 17 01 07, AVV 17 09 04) zu definierten Gesteinskörnungen aufbereitet werden. Die so hergestellten Sekundärbaustoffe (Ersatzbaustoffe) entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsnormen. Sofern eine Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 9 Absatz 4 GewAbfV bzw. § 24 Abs. 4 EBV), werden die mineralischen Abfälle unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt (§ 9 Absatz 5 GewAbfV) oder allgemeinwohlverträglich beseitigt. Bemerkungen:
---	--

Der Anlieferer bestätigt, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wurde von ihm laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt. Auffälligkeiten oder Abweichungen wurden von ihm dabei nicht festgestellt.

Unterschrift Anlieferer

Unterschrift /Angenommen durch

Hinweise zum Umgang mit asbestverdächtigen Bau- und Abbruchabfällen zum Recycling und zur Verwertung in Bayern



Anlage 1 Muster Verantwortliche Erklärung

LOGO	Name und Anschrift des Anlagenbetreibers sowie der Aufbereitungsanlage
------	---

Verantwortliche Erklärung Nr. _____ vom ____/____/____

zur Asbestfreiheit

Hinweis: Für jede getrennt erfasste Fraktion mineralischer Bau- und Abbruchabfälle je Baumaßnahme ist eine Verantwortliche Erklärung zur Asbestfreiheit abzugeben!

<u>Bauherr/Auftraggeber:</u> _____ Anschrift : _____ Kontakt : _____ (Telefon/Fax) (Email)	☐ Verantwortlicher Abfallerzeuger/-besitzer
<u>Ausführendes Unternehmen:</u> _____ Anschrift : _____ Kontakt : _____ (Telefon/Fax) (Email)	☐ Verantwortlicher Abfallerzeuger/-besitzer

<u>Baustelle</u> : _____ (Bezeichnung, PLZ Ort/Gemarkung, Straße Nr./Flur-Nr.)	<u>Abgabedatum</u> ____/____/____ bzw. <u>Lieferzeitraum</u> von ____/____/____ bis ____/____/____
<u>Abfall:</u> _____ (AVV-Schlüssel und Bezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung) _____ (weitere Angaben zur Art und Beschaffenheit des Abfalls)	<u>Menge:</u> _____ m³/to (ggf. geschätzt)

Der angelieferte Abfall ist asbestfrei, da

- ☐ der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem bereits in der Vergangenheit asbestsanierten Gebäude/Bauwerk angefallen ist und kein weiterer Asbestverdacht besteht. Der Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 liegt vor. Die in der Vergangenheit erfolgten Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen wurden auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik (VDI 6202 Blatt 3) auf deren Belastbarkeit beurteilt.
- ☐ vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 erfolgt ist und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund stammt oder asbesthaltige Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden sind. Der Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 liegt vor.
- ☐ vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 erfolgt ist, asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe enthält. Der Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 liegt vor.
- ☐ durch eine eine Haufwerksuntersuchung (Sichtprüfung gem. VDI 3876, Beprobung gem. der LAGA PN98/DIN 19698-1, Untersuchung gem. VDI 3876) die Asbestfreiheit (Beurteilungswert < 0,010 M.-%) der nachgewiesen ist. Die Untersuchungsergebnisse (Untersuchungsberichte und zugehörige Probenahmeprotokolle) sind in den Anlagen beigelegt.

<u>Zuständige(r) Sachverständige(r)/qualifizierte Person i.S. VDI 6202 Bl. 20:</u> Name : _____ Anschrift : _____ Kontakt: _____ (Telefon/Fax) (Email)	Sachverständigengutachten/ Bescheinigung der qualifizierten Person i. S. der VDI 6202 Bl. 20: _____ (Datum, Aktenzeichen) _____ (Bezeichnung)
--	--

Hiermit bestätigen der verantwortliche Abfallerzeuger und -beisitzer, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen. Die genannten Gutachten, Bescheinigungen und Untersuchungsergebnisse wurden dem Anlagenbetreiber vollständig ausgehändigt. Während des Verladens der Abfälle wird laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt. Auffälligkeiten oder Abweichungen werden dem Anlagenbetreiber sofort gemeldet.

_____ Unterschrift Bauherr/Auftraggeber	_____ Unterschrift ausführendes Unternehmen
---	---